

## Die Ausbildung der Wissenschaftlichen Bibliothekare und das Laufbahnrecht

**Eric W. Steinhauer**

Wissenschaftliche Bibliothekare besitzen mit Fachstudium und bibliothekarischer Zusatzausbildung zwei berufliche Qualifikationen. Die bibliothekarische Zusatzausbildung wird meist im Rahmen eines beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienstes, dem Bibliotheksreferendariat, erworben.<sup>1</sup> Wissenschaftliche Bibliothekare werden aber auch verwaltungsextern außerhalb von Beamtenverhältnissen ausgebildet. Hier sei an erster Stelle die traditionsreiche bibliothekarische Ausbildung am Institut für Bibliothekswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin genannt.<sup>2</sup> Zu erwähnen ist auch der postgraduale Master-Zusatzstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft / Library and Information Science“ an der Fachhochschule Köln.<sup>3</sup> Dieser Studiengang hat die verwaltungsinterne bibliothekarische Ausbildung des Landes Nordrhein-Westfalen in Form des Referendariats abgelöst.

Parallel zur Verlagerung der Ausbildung in verwaltungsexterne Formen ist in einigen Bundesländern die Tendenz zu einer Entbeamtung im Bibliothekswesen zu beobachten,<sup>4</sup> obwohl auch in diesen Bundesländern bibliothekarische Leitungsgremien regelmäßig mit Beamten besetzt werden.<sup>5</sup>

---

1 Vgl. *Busse/Ernestus/Plassmann/Seefeldt*, Das Bibliothekswesen der Bundesrepublik Deutschland : ein Handbuch, 3. Aufl., Wiesbaden 1999, S. 412 f.

2 Vgl. *Jänsch/Kamke*, Das postgraduale Fernstudium „Bibliothekswissenschaft“ an der Humboldt-Universität zu Berlin, in: BIBLIOTHEKSDIENST 37 (2003), S. 723–730.

3 Dazu *Osswald*, Das Zusatzstudium „Bibliotheks- und Informationswissenschaft / Library and Information Science“ an der FH Köln, in: ZfBB 48 (2001), S. 115–117.

4 Vgl. *Schiffer*, Ausbildungen im BIDA-Wesen in Deutschland im Überblick, in: Pro-Libris 6 (2001), S. 226. Als Beispiel: Grundsätze für Verbeamtungen im Freistaat Sachsen (staatlicher Bereich), Az. 11-0311.21254 vom 15. Oktober 1996 (= Kabinettsbeschluss 02/0541), Abschnitt II, Nr. 2: Grundsätzlich keine Verbeamtungen im Bibliotheksdienst, Quelle: [http://www.sachsen.de/de/bf/lpa/dienstrecht/inhalt\\_re.html#Grundsatz](http://www.sachsen.de/de/bf/lpa/dienstrecht/inhalt_re.html#Grundsatz) [Stand: 5. April 2005]. *Heeg*, Die Ausbildung für den höheren Bibliotheksdienst in Deutschland : aktuelle Situation und künftige Perspektiven, in: ZfBB 48 (2001), S. 73 nennt neben Sachsen noch die Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt wollen den Beamtenstatus auf Leitungspositionen beschränken. Eine gewisse Zurückhaltung bei Verbeamtungen gibt es auch in Thüringen.

## 1. Problemstellung

Das Nebeneinander von verwaltungsinterner und -externer Ausbildung führt bei der Einstellung von jungen Kolleginnen und Kollegen nicht selten zu laufbahnrechtlichen Unsicherheiten, die bei der früheren Monopolisierung der Ausbildung im Referendariat und einer durchgängigen Verbeamtung der Bibliothekare unbekannt waren.<sup>6</sup> Erschwerend kommt hinzu, dass die in Frage stehende Materie sehr zersplittert ist.<sup>7</sup> Es gibt, von einigen bundeseinheitlichen Vorgaben im Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) abgesehen, kein bundesweit geltendes Laufbahnrecht. Vielmehr regeln der Bund und die einzelnen Bundesländer ihr Laufbahnrecht in eigener Zuständigkeit, so dass es 17 verschiedene Rechtsordnungen gibt, die bei der laufbahnrechtlichen Bewertung der einzelnen Ausbildungswege für die wissenschaftlichen Bibliothekare zu beachten sind. Glücklicherweise lassen sich die Regelungen in den einzelnen Bundesländern auf wenige Grundprinzipien zurückführen, die es ermöglichen, die Frage nach der laufbahnrechtlichen Relevanz der einzelnen Ausbildungsgänge in einem größeren Zusammenhang zu beantworten.

## 2. Anliegen des Beitrages

Der vorliegende Beitrag wendet sich vor allem an nichtjuristische Leser und holt daher bei den laufbahnrechtlichen Grundlagen etwas weiter aus.<sup>8</sup> Er hat

- 
- 5 Für den Freistaat Sachsen etwa: Generaldirektor der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (B4), vgl. Anlage zu § 2 Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG).
  - 6 Zur früheren Ausbildung *Busse/Ernestus*, Das Bibliothekswesen der Bundesrepublik Deutschland : eine Einführung, Wiesbaden 1968, S. 238–241. Historisch interessant auch: *Briegleb*, Zur gegenwärtigen Situation der Ausbildung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken, Hausarbeit, Köln 1972; *Knaus*, Die organisationsrechtliche Stellung der bibliothekarischen Ausbildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland, Hausarbeit, Köln 1981; *Pflug*, Die Ausbildung des höheren Bibliotheksdienstes nach dem Zweiten Weltkrieg, in: *Bibliothek leben : das deutsche Bibliothekswesen als Aufgabe für Wissenschaft und Praxis*. Eine Festschrift für Engelbert Plassmann / Gerhard Hacker ... (Hrsg.), Wiesbaden 2005, S. 80–90 (für die Zeit bis etwa 1970).
  - 7 Ein Überblick zu den in Deutschland existierenden Ausbildungswegen findet sich bei: Positionen und Perspektiven der Ausbildung für den höheren Bibliotheksdienst (hD) : Positionspapier der Arbeitsgruppe Bibliotheken, in: *BIBLIOTHEKSDIENST 38* (2004), S. 182–200.
  - 8 Eine knappe Einführung in das Bibliotheksbeamtenrecht bietet *Kirchner*, Grundriss des Bibliotheks- und Dokumentationsrechts, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1993, S. 130–143, in vielen Einzelheiten freilich überholt.

zum einen die für Einstellungen Verantwortlichen im Blick, zum anderen aber auch die jungen Kolleginnen und Kollegen, die nach abgeschlossener Ausbildung auf Stellensuche gehen und sich fragen, ob sie für eine ausgeschriebene Stelle als Laufbahnbewerber in Betracht kommen. Darüber hinaus will der Beitrag für das auf den ersten Blick orchideenhaft anmutende Thema des bibliothekarischen Laufbahnrechts sensibilisieren.

Es wird im Laufe der Ausführungen deutlich, dass hier Handlungsbedarf auf Seiten der Dienstherren besteht, wenn es im deutschen Bibliothekswesen nicht zu einer sachlich in keiner Weise zu rechtfertigenden bibliothekarischen „Zweiklassengesellschaft“ kommen soll.<sup>9</sup> Erste Anzeichen hierfür sind leider schon wahrzunehmen.

### 3. Grundlegendes zum Laufbahnrecht und seiner Terminologie

Der Berufsweg des Beamten bewegt sich in einer Laufbahn.<sup>10</sup> Darunter versteht man die Gesamtheit aller Ämter einer bestimmten Fachrichtung, die eine gleiche Vor- oder Ausbildung oder eine diesen Voraussetzungen gleichwertige Befähigung erfordern, vgl. § 11 Abs. 1 BRRG.<sup>11</sup> Auch der Vorbereitungsdienst und die Probezeit des Beamten gehören zur Laufbahn. Für die wissenschaftlichen Bibliothekare ist die einschlägige Laufbahn die „Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes“ mit den Ämtern „Bibliotheksrat“ bis „Leitender Bibliotheksdirektor“.<sup>12</sup> Sowohl der Bund als auch die einzelnen Bundesländer ken-

---

9 Vgl. auch *Plassmann*, Studium und Ausbildung des Bibliothekars, in: Die moderne Bibliothek : ein Kompendium der Bibliotheksverwaltung, hrsg. von Rudolf Frankenberger und Klaus Haller, München 2004, S. 354.

10 Zum Laufbahnprinzip: *Güntner*, Laufbahnprinzip und Außenseiter : das Laufbahnprinzip als Regulativ von Zugang und Aufstieg im Berufsbeamtentum, Berlin 2005 (Schriften zum Öffentlichen Recht ; 983); *Lecheler*, Das Laufbahnprinzip : seine Entwicklung, seine rechtliche Grundlage und seine Bedeutung für das Berufsbeamtentum, Düsseldorf 1981 (Verantwortung und Leistung ; 3), sowie die einschlägigen Lehrbücher und Kommentare zum Beamtenrecht. Eine terminologische Übersicht bietet *Baßlsperger*, Laufbahnwechsel, in: Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR) 1994, S. 111–114. Weitgehend allgemeinverständlich ist das vom Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) herausgegebene Taschenbuch „Wissenswertes für Beamtinnen und Beamte“, Ausgabe 2005/2006, Berlin 2005, S. 103–118, sowie <http://www.beamten-informationen.de/laufbahnrecht> [Stand: 4. April 2005].

11 Vgl. *Wagner*, Beamtenrecht, 8. Aufl., Heidelberg 2004, Rn. 112.

12 Vgl. zur Geschichte der Laufbahn *Böhm*, Rechtsfragen der Beamtenausbildung : unter besonderer Berücksichtigung des höheren Bibliotheksdienstes, Köln [u.a.] 1963, 43 ff.

nen eine solche Laufbahn. Sie ist allerdings rechtlich unterschiedlich ausgestaltet.

Man unterscheidet nämlich im Beamtenrecht zwischen einer Regellaufbahn und einer Fachrichtungslaufbahn.<sup>13</sup> Die Regellaufbahn ist der beamtenrechtliche Normalfall. Je nachdem ob eine Regel- oder eine Fachrichtungslaufbahn vorliegt, gelten unterschiedliche Voraussetzungen für den Erwerb einer Laufbahnbefähigung. Erfüllt ein Bewerber um eine bibliothekarische Beamtenstelle diese Voraussetzungen, ist er ein „Laufbahnbewerber“.<sup>14</sup> Hat er die Voraussetzungen im Rahmen einer Regellaufbahn erworben, nennt man ihn auch „Regellaufbahnbewerber“. Besitzt er die Laufbahnbefähigung aufgrund von Vorschriften über ein Beamtenverhältnis besonderer Fachrichtung, so ist er „Bewerber besonderer Fachrichtung“. Werden die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, hat der Bewerber den Status eines „anderen Bewerbers“. Auch hier ist eine Verbeamtung möglich, freilich unter erschwerten Bedingungen.

#### 4. Die Regellaufbahn

Die Befähigung zur Regellaufbahn wird durch Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung erworben, vgl. § 14 Abs. 1 BRRG. Der Vorbereitungsdienst findet grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Widerruf statt und wird Referendariat genannt.<sup>15</sup> Bibliotheksreferendare sind nach erfolgreich abgelegter Laufbahnprüfung Regellaufbahnbewerber. Sie führen die Berufsbezeichnung „Bibliotheksassessoren“ oder „Assessoren des Bibliotheksdienstes“.<sup>16</sup>

---

13 Vgl. *Wind/Schimana*, Öffentliches Dienstrecht, 5. Aufl., Stuttgart [u.a.] 2002, Rn. 161 f.

14 Vgl. zur Terminologie *Güntner*, Laufbahnbewerber und Außenseiter, S. 32.

15 Vgl. *Wind/Schimana*, Öffentliches Dienstrecht, Rn. 165.

16 Früher wurde der Bibliothekar während seiner Probezeit „Bibliotheksassessor“ genannt. Seit Einführung der Dienstbezeichnung „Bibliotheksrat z.A.“ kann der Bibliotheksassessor auch von ehemaligen Referendaren mit bestandener Laufbahnprüfung, aber ohne Anstellung, als Berufsbezeichnung geführt werden. Vorher durften sie sich nur „Assessoren des Bibliotheksdienstes“ nennen. Die unterschiedlichen Bezeichnungen der Absolventen der einzelnen Bundesländer (vgl. Hessen und Bayern) rühren daher, vgl. zur Terminologie *Böhm*, Rechtsfragen der Beamtenausbildung S. 53. Die Bezeichnung „Bibliotheksassessor“ ist verwaltungsgeschichtlich moderner. Das Berliner Laufbahnrecht differenziert übrigens zwischen „Assessoren des Bibliotheksdienstes“ (Laufbahn des höheren Dienstes an öffentlichen Büchereien) und „Bibliotheksassessoren“ (Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken), vgl. § 13 der Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren vom 6. Februar 2002 (*Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften Nr. 1643).

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass alle Dienstherren, die zur Zeit aktiv Referendare ausbilden, die bibliothekarische Regellaufbahn kennen. Das ist in den Ländern Baden-Württemberg,<sup>17</sup> Bayern,<sup>18</sup> Berlin,<sup>19</sup> Hessen,<sup>20</sup> Niedersachsen,<sup>21</sup> Rheinland-Pfalz,<sup>22</sup> Saarland,<sup>23</sup> Schleswig-Holstein<sup>24</sup> und beim Bund<sup>25</sup> der Fall.<sup>26</sup>

- 
- 17 Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Baden-Württemberg (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst – APrOBib hD) vom 14. August 1968 mit Änderungen vom 12. September 1975, 19. März 1985, 23. Juli 1993 und 2. Dezember 2003 (*Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1627).
  - 18 Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOhBibID) vom 9. Dezember 2003 mit Änderungen vom 7. Juni 2004 (*Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1633). Zur bayerischen Ausbildung: *Kulmann*, Die bibliothekarische Ausbildung in Bayern, in: BFB 23 (1995), S. 120–124; *Leiss*, Die künftige Ausbildung des höheren Bibliotheksdienstes an der Bayerischen Bibliotheksschule in München, in: ZfBB 48 (2001), S. 118–123; *Wendt*, Die Ausbildung des höheren Bibliotheksdienstes in Bayern, in: BFB 23 (1995), S. 125–142.
  - 19 Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Bibliotheksdienstes (BibLV) vom 17. November 1970 (*Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1541); Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an öffentlichen Büchereien (APOhDöB) vom 22. November 1972 (*Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1644); Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (APOhDwB) vom 16. August 2001 (*Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1641); Studienordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren vom 2. Februar 2002 (*Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1642); Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren vom 2. Februar 2002 (*Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1643).
  - 20 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen (APOhDwB) vom 27. August 2003 (*Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1657).
  - 21 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken (APVOhöhBibID) vom 11. Dezember 2003 (*Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1665); Richtlinien für die Auswahl der Bewerber für den höheren Bibliotheksdienst im Lande Niedersachsen vom 17. März 1982 (*Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1666).
  - 22 Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken vom 21. Oktober 1968 (*Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1683). Für den Leiter einer Hochschulbibliothek übrigens schreibt § 95 Abs. 2 Satz 3 Hochschulgesetz (HochSchG) des Landes

Die Länder Sachsen-Anhalt und Bremen bilden derzeit keine Referendare aus, haben aber noch gültige Ausbildungsordnungen,<sup>27</sup> so dass auch in diesen Ländern eine bibliothekarische Regellaufbahn existiert. Dies gilt auch noch für Nordrhein-Westfalen.<sup>28</sup>

Die ausdrückliche Regelung eines Bibliotheksreferendariates in einer Ausbildungsordnung ist aber keine Voraussetzung für die Existenz einer Regellaufbahn. Eine Laufbahn soll, muss aber nicht in einer eigenen Rechtsverordnung geregelt sein. Für das Vorhandensein der bibliothekarischen Laufbahn bei einem bestimmten Dienstherren genügt es daher schon, wenn die einschlägi-

---

Rheinland-Pfalz die Laufbahnbefähigung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken zwingend vor.

- 23 § 14 Abs. 2 der Zweiten besonderen saarländischen Laufbahnverordnung (2. bes. SLVO) vom 6. Januar 1993, zuletzt geändert am 19. März 2002 (*Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1587).
- 24 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst des Landes Schleswig-Holstein vom 4. Dezember 1981 (*Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1692).
- 25 Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes (LAP-hdBibIV) vom 25. Oktober 2001 (*Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1620).
- 26 Vor diesem Hintergrund ist die Aussage von *Gaus*, *Berufe im Informationswesen*, 5. Aufl., Berlin u.a. 2002, S. 46 völlig falsch: „Diese verwaltungsinterne Ausbildung für die höhere Beamtenlaufbahn an wissenschaftlichen Bibliotheken gibt es nur noch in München. In den anderen Bundesländern und beim Bund wird sie ersetzt durch das Aufbaustudium zum Wissenschaftlichen Bibliothekar an der Humboldt-Universität zu Berlin oder das Master Aufbaustudium Bibliotheks- und Informationswissenschaft an der Fachhochschule Köln.“ Referendare werden derzeit in München (Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen [teilweise], Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und der Bund) und Berlin (Länder Berlin, Hessen, Niedersachsen [teilweise], Bund [in Einzelfällen]) ausgebildet.
- 27 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst im Lande Bremen vom 19. November 1982 (*Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1650); Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten für die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt (APVO höhBibID) vom 28. Februar 1993 (*Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1690); Richtlinien zur Auswahl der Bewerber für den höheren Bibliotheksdienst des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (*Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1691). Zur Ausbildung in Sachsen-Anhalt: Scheschonk, *Die Neugestaltung der Referendarausbildung (höherer Bibliotheksdienst) in Sachsen-Anhalt*, in: *Arbeitsfeld Bibliothek*, hrsg. von Hartig Lohse, Frankfurt 1994, S. 175–181.
- 28 Einzelheiten unter Punkt 9 a).

gen Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen im jeweiligen Laufbahnrecht existieren, also *Bibliotheksrat*, *Bibliotheksoberrat* und so weiter.<sup>29</sup> Daher gibt es auch in den Ländern Brandenburg, Hamburg, Sachsen und Thüringen die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes.<sup>30</sup> In diesen Ländern folgt das Erfordernis von Referendariat und Laufbahnprüfung für die Laufbahnbefähigung mangels spezieller Vorschriften für Bibliothekare aus dem allgemeinen Laufbahnrecht.<sup>31</sup>

## 5. Die Laufbahn des Fachrichtungsbeamten

Auch wenn das Referendariat bei nahezu allen Dienstherren Voraussetzung für die Laufbahnbefähigung für den höheren Bibliotheksdienst ist, da sie die bibliothekarische Laufbahn als Regellaufbahn ausgestaltet haben, stellt sich die Lage in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern anders dar. Hier ist die bibliothekarische Laufbahn als Fachrichtungslaufbahn eingerichtet.<sup>32</sup> Bei der Fachrichtungslaufbahn wird der verbeamtete Vorbereitungsdienst durch

---

29 Vgl. *Baßlperger*, Laufbahnrecht des Bundes und der Länder, Berlin [u.a.], 1992, § 2, Nr. 5.

30 Vgl. etwa Brandenburg: Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 1. Februar 1999 mit dem Titel „Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen“ (Amtsblatt Brandenburg 10/1999, S. 223) und die „Anordnung über das Beifügen von Zusätzen zu Grundamtsbezeichnungen im kommunalen Bereich (KomAAO)“ vom 15. Juli 1996 (Amtsblatt Brandenburg 33/96, S. 774) in der Fassung der Änderung vom 20. September 1999 (Amtsblatt Brandenburg 42/99 S. 1065); Hamburg: „Anordnung über Amtsbezeichnungen“, in: Mitteilungen für die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg (MittVw.) 1989, S. 155 f.; Sachsen: „Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen“, in: SächsGVBl. 1994, S. 914 f.; Thüringen: „Thüringer Richtlinie zur Festsetzung der Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen“ vom 28. Mai 2002, in: Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2002, S. 1781 f.

31 So für Hamburg aus §§ 23 Abs. 1 Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG); 5 Abs. 1 Nr. 1b, 32 f. der Verordnung über die Laufbahnen der Hamburgischen Beamten (HmbLVO). Mangels neuerer Regelung käme für Hamburg bei der Ausbildung noch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den wissenschaftlichen Bibliotheksdienst vom 18. August 1938 in Betracht, vgl. *Kirchner*, Bibliotheks- und Dokumentationsrecht, S. 265, siehe zur Weitergeltung auch *Böhm*, Rechtsfragen der Beamtenausbildung, S. 117 f.

32 Vgl. § 42 Abs. 4 und Anlage 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (LVO NRW) (*Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1571); Anlagen 1 und 4 Nr. III der Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LbVO M-V) (*Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1563).

ein gesetzlich bestimmtes Anforderungsprofil ersetzt, das die Laufbahnbewerber erfüllen müssen.<sup>33</sup> Bei den wissenschaftlichen Bibliothekaren sind das zum einen das Hochschulstudium, zum anderen eine bibliothekarische Zusatzausbildung sowie eine bestimmte Zeit hauptberuflicher Tätigkeit in einer Bibliothek. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, dann ist der Bewerber um eine bibliothekarische Beamtenstelle als „Bewerber besonderer Fachrichtung“ Laufbahnbewerber. Eine Laufbahn besonderer Fachrichtung im höheren Dienst kennt außer Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern noch der Bund als Dienstherr. Obwohl er Referendare ausbildet und damit die Laufbahn als Regellaufbahn ausgestaltet hat,<sup>34</sup> hat der Bund auch die Laufbahn des Beamten besonderer Fachrichtung im höheren Bibliotheksdienst eingerichtet.<sup>35</sup> Er hat damit einen doppelten Laufbahnzugang eröffnet. Die Konsequenz daraus ist, dass bei den Bibliotheken des Bundes sowohl ehemalige Referendare als auch verwaltungsextern ausgebildete Wissenschaftliche Bibliothekare den Status eines Laufbahnbewerbers haben.

## 6. Die anderen Bewerber

Wer weder ein Bibliotheksreferendariat absolviert hat, noch die Voraussetzungen für eine bibliothekarische Fachrichtungslaufbahn erfüllt, vorausgesetzt, diese ist bei dem jeweiligen Dienstherrn auch tatsächlich eingerichtet, kann nur als „anderer Bewerber“ unter erschwerten Umständen verbeamtet werden. Regelmäßig sind ein Mindestalter, eine längere berufliche Tätigkeit und eine Entscheidung des zuständigen Personalausschusses erforderlich.<sup>36</sup> Die Ernennung eines „anderen Bewerbers“ wird an erschwerte Voraussetzungen geknüpft, insbesondere daran, dass ein besonderes dienstliches Bedürfnis bestehen muss oder dass geeignete Laufbahnbewerber nicht zur Verfügung

---

33 Allgemein zu den Fachrichtungsbeamten: *Baßlspurger*, Laufbahnrecht des Bundes und der Länder, § 34; *Wind/Schimana*, Öffentliches Dienstrecht, Rn. 162. Kritisch zur Zulässigkeit von Fachrichtungsbeamten, wenn auch ein Referendariat eingeführt werden könnte, *Schütz/Maiwald*, Beamtenrecht, Teil C, § 21, Rn. 1 [Stand: März 2000].

34 Vgl. Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes (LAP-hDBibIV) vom 25. Oktober 2001 (*Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1620).

35 Vgl. Anlagen 1 und 4 Nr. III Bundeslaufbahnverordnung (BLV) (*Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1520), dazu: *Schröder/Lemhöfer/Krafft*, Das Laufbahnrecht der Bundesbeamten, Loseblattausgabe, München [u.a.], Anl. Zu § 34, Rn. 3 [Stand: 20. AL, Juli 2003].

36 Vgl. allgemein zum „anderen Bewerber“: *Baßlspurger*, Laufbahnrecht des Bundes und der Länder, § 38; *Wind/Schimana*, Öffentliches Dienstrecht, Rn. 164.

stehen. Auch dort, wo im Laufbahnrecht solche Beschränkungen nicht ausdrücklich genannt sind, wird man von einem Vorrang von Laufbahnbewerbern ausgehen müssen.<sup>37</sup> Der „andere Bewerber“ ist aus laufbahnrechtlicher Sicht eine eng zu handhabende Ausnahme. Die Entscheidung, ob der „andere Bewerber“ eingestellt wird, trifft der zuständige (Landes)Personalausschuss, der damit zugleich die Laufbahnbefähigung für den Bereich des einstellenden Dienstherren ausspricht.

Der „andere Bewerber“ wird im Unterschied zum Laufbahnbewerber nicht wegen seiner fachlichen Vorbildung, sondern wegen seiner Lebens- und Berufserfahrung eingestellt. Daher rühren auch die im Vergleich zu Laufbahnbewerbern höheren Anforderungen an Lebensalter und Dauer der bisherigen beruflichen Tätigkeit. Da im Beamtenrecht das Laufbahnprinzip einen sehr hohen Stellenwert hat, hat ein „anderer Bewerber“ bei der Ausschreibung einer Beamtenstelle nur geringe Chancen, wenn geeignete Laufbahnbewerber vorhanden sind.

## 7. Die Laufbahnbefähigung der Bibliotheksassessoren

Bibliotheksassessoren sind überall dort, wo eine Regellaufbahn eingerichtet ist, Laufbahnbewerber. Dabei ist es gleichgültig, bei welchem Dienstherren sie die Laufbahnbewerbung erworben haben. Nach § 122 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 14 BRRG gilt die bei einem Dienstherren erworbene Laufbahnbefähigung für entsprechende Laufbahnen bei jedem anderen Dienstherren in Deutschland. Damit wäre beispielsweise ein Assessor aus dem Saarland in Hamburg oder Berlin Laufbahnbewerber.

Fraglich ist, ob Assessoren auch in Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern laufbahnbefähigt sind, da diese Länder für das Bibliothekswesen Beamte besonderer Fachrichtung kennen.

Hier gilt, dass die Fachrichtungslaufbahn aus Sicht der Regellaufbahn eine „entsprechende Laufbahn“ im Sinne von § 122 Abs. 2 Satz 1 BRRG ist.<sup>38</sup> Das ergibt sich aus der Erwägung, dass die Regellaufbahn mit verwaltungsinterner Ausbildung wegen ihres besonderen Verwaltungsbezuges als die im Vergleich zur Vorbildung des Fachrichtungsbeamten intensivere Vorbereitung für eine Beamtenlaufbahn gilt. Bildlich gesprochen befinden sich Bibliotheksassessoren im Kontext von Beamtenverhältnissen besonderer Fachrichtung in der La-

---

37 Vgl. *Güntner*, Laufbahnbewerber und Außenseiter, S. 102 ff., bes. S. 163–165.

38 Vgl. *Baßlspurger*, Laufbahnwechsel, in: ZRB 1994, S. 114 f.; *Schröder/Lemhöfer/Krafft*, Das Laufbahnrecht der Bundesbeamten, Loseblattausgabe, München [u.a.], § 5, Rn. 4; 34, Rn. 12 f. [Stand: 18. Erg.-Lfg., Oktober 2002; 20. AL, Juli 2003].

ge eines Bahnreisenden erster Klasse, der auch in der zweiten Klasse sitzen darf.

In Nordrhein-Westfalen bedarf es für Assessoren keines Rückgriffes auf § 122 Abs. 2 Satz 1 BRRG. Der Gesetzgeber hat es bei Einführung des bibliothekarischen Fachrichtungsbeamten versäumt, die das Referendariat regelnde Verordnung aufzuheben,<sup>39</sup> sie wird nach Art. 27 des am 16. März 2005 beschlossenen Zweiten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft treten.<sup>40</sup> Damit kennt Nordrhein-Westfalen derzeit wie der Bund einen doppelten Laufbahnzugang und Assessoren können in die Regellaufbahn eingestellt werden. Nach dem 31. Dezember 2006 greift auch in Nordrhein-Westfalen § 122 Abs. 2 Satz 1 BRRG. Dies gilt dann nicht nur für Assessoren anderer Dienstherren, sondern selbstverständlich und erst recht auch für die nach nordrhein-westfälischem Recht ausgebildeten Bewerber.

### **8. Die Laufbahnbefähigung verwaltungsextern ausgebildeter Bibliothekare**

Wissenschaftliche Bibliothekare, die nicht Assessoren sind, sind bei Dienstherren, die nur die bibliothekarische Regellaufbahn eingerichtet haben, nicht laufbahnbefähigt. Nur wenn ein Dienstherr auch die bibliothekarische Laufbahn als Fachrichtungslaufbahn eingerichtet hat, können verwaltungsextern ausgebildete Wissenschaftliche Bibliothekare den Status eines Laufbahnbewerbers haben. Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Vorschriften des vom Dienstherrn erlassenen Laufbahnrechts.

Da die Laufbahnbefähigung eine Fachrichtungslaufbahnbefähigung ist, kann sie über die schon genannte Regelung des § 122 Abs. 2 Satz 1 BRRG nicht auf eine Regellaufbahn erstreckt werden.<sup>41</sup> Das bedeutet, dass im Gegensatz

---

39 Es handelt sich um die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhB) vom 21. April 1985 (*Lansky*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1672 [Stand: 6. Erg. 1988]; GVBl. 1985, S. 416-424).

40 Unrichtig daher *Plassmann*, Studium und Ausbildung des Bibliothekars, S. 361: „Nordrhein-Westfalen hat die Laufbahn sogar generell abgeschafft.“ Es wurden bislang lediglich die Referendarstellen im Landeshaushalt gestrichen. Bemerkenswert ist, dass der Gesetzgeber in der Begründung zu Art. 27 des Zweiten Befristungsgesetzes eine neue Laufbahnverordnung für den Bibliotheksdienst „in nächster Zeit“(!) angekündigt hat, vgl. LT-Drs. 13/6419, S. 170. Das Zweite Befristungsgesetz ist bislang noch nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erschienen und daher noch nicht in Kraft getreten. Der Gesetzesbeschluss des Landtages findet sich in Plenarprotokoll 13/147, S. 14291.

41 Vgl. *Fürst*, GKÖD I, K § 17, Rn. 18 [Stand: 38. Erg.-Lfg.].

zu den Assessoren die verwaltungsextern ausgebildeten Wissenschaftlichen Bibliothekare dort und zwar nur dort laufbahnbefähigt sein können, wo das Laufbahnrecht bibliothekarische Fachrichtungsbeamten kennt. Das ist derzeit in Nordrhein-Westfalen, in Mecklenburg-Vorpommern und beim Bund der Fall. In allen anderen Bundesländern sind sie „andere Bewerber“. Um das Bild der Bahnreise wieder aufzunehmen: Mit einer Fahrkarte zweiter Klasse darf man tatsächlich nur zweiter Klasse fahren. Dies ist übrigens auch bei einem Dienstherrnwechsel zu beachten: Ein Fachrichtungsbeamter kann grundsätzlich nur im Wege der Versetzung in die Regellaufbahn eines anderen Dienstherrn wechseln.

Hinsichtlich der Vorbildung der Fachrichtungsbeamten fordert das Rahmenrecht für den höheren Dienst derzeit ein abgeschlossenes universitäres Hochschulstudium, vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 4 BRRG und die entsprechenden Regelungen in den einzelnen Laufbahnverordnungen des Bundes und der Länder.<sup>42</sup> Daran scheidet regelmäßig die Laufbahnbefähigung von Diplom-Bibliothekaren, die ohne grundständiges wissenschaftliches Hochschulstudium ein postgraduales Aufbaustudium zum Wissenschaftlichen Bibliothekar absolviert haben. Das ihrem Diplom zugrundeliegende Fachhochschulstudium entspricht nicht dem für den höheren Dienst grundsätzlich geforderten Universitätsstudium.<sup>43</sup>

## 9. Sonderprobleme

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Jahre 2000 zum letzten Mal Bibliotheksreferendare eingestellt. An die Stelle des besoldeten Referendariats ist ein postgraduales Aufbaustudium an der Fachhochschule Köln getreten.<sup>44</sup> Die Ausbildung in Köln vollzieht sich außerhalb eines

42 Vgl. auch *Battis*, Bundesbeamtengesetz, 3. Aufl., München 2004, § 19, Rn. 2 zur laufbahnrechtlichen Einordnung von Fachhochschulabschlüssen m.w.N.

43 Vgl. *Fürst*, GKÖD I, K § 19, Rn. 4 [Stand: Erg.-Lfg. 7/98]; *Schröder/Lemhöfer/Krafft*, Das Laufbahnrecht der Bundesbeamten, Loseblattausgabe, München [u.a.], § 30, Rn. 3-5 [Stand: 13. Erg.-Lfg., Januar 2000]. Für die Fachrichtungslaufbahn in NRW ausdrücklich *Höfken*, Laufbahnrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, Loseblattausgabe, Siegburg, § 42, Abschn. 7 b) [Stand: 13. Erg.-Lfg., März 2003]. Für eine Änderung dieser Situation tritt die Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst (AhD) ein, vgl. das Papier „Zugangsvoraussetzung von Fachhochschul- und Universitätsabsolventen für den gehobenen und höheren Dienst“ unter: <http://www.hoeheredienst.de/Thesen.pdf> [Stand: 5. April 2005].

44 Kritisch: *Stäglich*, Die Beendigung der verwaltungsinternen Ausbildung für den höheren Bibliotheksdienst in Nordrhein-Westfalen, in: *Bibliotheken führen und entwickeln* : Festschrift für Jürgen Hering zum 65. Geburtstag, hrsg. von Thomas Bürger ..., München 2002, S. 229-249.

Ausbildung in Köln vollzieht sich außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen und ist damit eine völlig freie, verwaltungsexterne Ausbildung ohne Bezüge.

Im Gegensatz dazu bildet der Freistaat Thüringen seit 2001 Wissenschaftliche Bibliothekare als Bibliotheksvolontäre im Angestelltenverhältnis in Kooperation mit der Humboldt-Universität zu Berlin aus. Es ist derzeit das einzige, regulär besoldete Ausbildungsmodell für Wissenschaftliche Bibliothekare außerhalb eines Beamtenverhältnisses.<sup>45</sup>

Schließlich gibt es noch Varianten der Ausbildung zum Wissenschaftlichen Bibliothekar, die berufsbegleitend oder in einem „freien“ Studium ohne Anbindung an eine Bibliothek erfolgen.

Die genannten Ausbildungswege weisen im Vergleich zu Ländern mit Referendariat laufbahnrechtliche Besonderheiten auf, die es eingehender zu würdigen gilt.

#### **a) Die Beamten besonderer Fachrichtung in Nordrhein-Westfalen**

Mit dem Entschluss, keine neuen Referendare mehr auszubilden und das Studium an der Fachhochschule Köln zu einer postgradualen verwaltungsexternen Ausbildung umzubauen, war eine Anpassung des nordrhein-westfälischen Landeslaufbahnrechts erforderlich. An die Stelle der früheren Regellaufbahn ist nun der bibliothekarische Fachrichtungsbeamte getreten. Dazu bestimmt § 42 Abs. 4 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (LVO NW):

„Von Bewerbern für die Laufbahn des höheren Dienstes in Bibliotheken, Dokumentationsstellen und vergleichbaren Einrichtungen (Anlage 3, Nr. 1.15) ist nach der Hochschulprüfung ein abgeschlossenes Zusatzstudium in dem Studiengang ‚Bibliotheks- und Informationswesen‘ an der Fachhochschule Köln zu fordern.“

Neben dem Hochschulstudium und dem Aufbaustudium an der FH Köln setzt die Verbeamtung nach § 43 Abs. 4 LVO NW noch eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit voraus. Zudem ist § 44 Abs. 1 LVO NW zu beachten: Eine Verbeamtung kann nur bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres erfolgen.

---

45 Für das Land Mecklenburg-Vorpommern gibt es eine Verwaltungsvereinbarung mit der HU Berlin zur Entsendung von Bibliotheksvolontäre, allerdings sind die entsprechenden Stellen im Haushalt nicht gesichert. Daher kann für Mecklenburg-Vorpommern noch nicht von einer regulären Ausbildung gesprochen werden. Darüber hinaus haben auch einzelne Bibliotheken eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Hier handelt es sich um Einzelfälle. Daher ist das Thüringer Volontariat derzeit der einzige, nachhaltig betriebene Ausbildungsweg dieser Art.

Die nordrhein-westfälische Regelung gibt Anlass zu kritischen Nachfragen. Zunächst verwundert die ausdrückliche Nennung der Kölner Ausbildung im Landeslaufbahnrecht. Eine unbefangene Lektüre des Gesetzes schließt sowohl Assessoren als auch Absolventen des Berliner Studiums von der Laufbahn aus.

Wegen der bereits erwähnten Fortgeltung der Ausbildungsordnung für die Referendare in Nordrhein-Westfalen können Assessoren aber in die Regellaufbahn eingestellt werden. Sofern sie ihre Ausbildung nicht in Nordrhein-Westfalen gemacht haben, gilt der schon erwähnte § 122 Abs. 2 Satz 1 BRRG.

Für die Berliner Absolventen stellt sich die Lage etwas schwieriger dar. Zwar können auch sie über § 122 Abs. 2 Satz 1 BRRG in Nordrhein-Westfalen als Fachrichtungsbeamte verbeamtet werden, doch setzt dies nach dem Wortlaut voraus, dass sie ihre Laufbahnbefähigung bei einem anderen Dienstherrn erworben haben. Wenn aber ein Berliner Absolvent in keinem Verhältnis zu einem Dienstherrn steht oder wenn der Dienstherr wie im Falle Thüringens eben keine bibliothekarischen Fachrichtungsbeamten im höheren Dienst kennt,<sup>46</sup> scheint der Weg einer Anerkennung der Berliner Ausbildung über § 122 Abs. 2 Satz 1 BRRG zunächst versagt. Allerdings greifen hier §§ 122 Abs. 2 Satz 1, 14 Abs. 6, 13 Abs. 3 Satz 4 BRRG. Danach sind Beschränkungen wie die in Nordrhein-Westfalen, die Absolventen vollkommen vergleichbarer Ausbildungsgänge ausschließen, rahmenrechtswidrig. In der vorliegenden Fassung verstößt § 42 Abs. 4 LVO NW im Ergebnis gegen Bundesrecht. Bis zu einer Änderung ist die Norm daher im Sinne des Rahmenrechts anzuwenden: Jede den Kölner Anforderungen vergleichbare Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen für die Fachrichtungslaufbahn in Nordrhein-Westfalen. Das gilt insbesondere für das postgraduale Fernstudium in Berlin.

Aber auch in der nordrhein-westfälischen Binnenperspektive ist das Kölner Modell wegen der im Laufbahnrecht geforderte Abfolge der Ausbildung, nämlich sechsmonatiges Praktikum, 3-semesterige Ausbildung in Köln, zwei Jahre hauptberufliche Tätigkeit, kritisch zu sehen. Da die Ausbildung in Köln nicht vergütet wird und sie nicht wie in Berlin als berufsbegleitend möglich konstruiert ist, kann die im Laufbahnrecht geforderte hauptberufliche Tätigkeit eigentlich nur nach der Ausbildung abgeleistet werden. Es gibt auch kein Ausbildungsverhältnis, das die Theorie in Köln praktisch begleitet, so dass die in Köln geforderten Praktika schwerlich als Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit anerkannt werden können. Im Ergebnis wird daher die Zeit bis zur Erlangung der Laufbahnbefähigung bei mindestens vier Jahren liegen, längere Studienzeiten

---

46 Auch das Berliner Laufbahnrecht als Recht des Sitzlandes der Humboldt-Universität hilft hier nicht weiter; es kennt nur die bibliothekarische Regellaufbahn!

und Wartezeiten bis zum Stellenantritt nicht eingerechnet. Hier eine Verbesserung zum ehemaligen zweijährigen Referendariat mit seiner sofortigen Laufbahnbefähigung zu erblicken, fällt schwer. Es wird sich zeigen, ob das Kölner Modell von der Praxis angenommen wird.

### **b) Das Thüringer Volontariat**

Das Thüringer Bibliotheksvolontariat besteht aus einem zweijährigen Praktikum in der Ausbildungsbibliothek und dem postgradualen Aufbaustudium an der Humboldt-Universität zu Berlin.<sup>47</sup> Grundlage des Volontariates sind ein privatrechtlicher Volontärsvertrag und ein Erlass des Thüringer Kultusministeriums von Oktober 2004, der Bestandteil des Vertrages ist.<sup>48</sup> Abgeschlossen wird die Ausbildung mit dem Master-Abschluss der Humboldt-Universität. Da das Volontariat in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis absolviert wird und die Volontäre am Ende ihrer Ausbildung keine Laufbahnprüfung ablegen, erwerben die Thüringer Volontäre keine Regellaufbahnbefähigung. Sie können daher nur als Fachrichtungsbeamte die Laufbahnbefähigung besitzen. Der Freistaat Thüringen kennt jedoch nach Anlage 3 unter Nr. 3 der Thüringer Verordnung über die Laufbahnen der Beamten (ThürLbVO) nur im mittleren Dienst an Bibliotheken Beamte besonderer Fachrichtung!<sup>49</sup> Für die Laufbahngruppen des gehobenen und des höheren Bibliotheksdienstes bleibt es bei der Regellaufbahn, die sich aus der aufgrund von § 9 Abs. 1, 2 Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) erlassenen „Thüringer Richtlinie zur Festsetzung der Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen“ vom 28. Mai 2002 ergibt.<sup>50</sup> Mangels anderweitiger Regelung gelten die Vorschriften des allgemeinen Laufbahnrechts. Danach setzt die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst

---

47 Vgl. *Glatz*, Das Bibliotheksvolontariat des höheren Bibliotheksdienstes an der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena : Einblicke und Ausblicke, *Bibliotheksdienst* 36 (2002), S. 434–438. Der Begriff „Bibliotheksvolontär“ ist der gegenüber dem „Bibliotheksreferendar“ verwaltungsgeschichtlich ältere Begriff für den verbeamteten(!) Bibliothekar in der Ausbildung, vgl. *Böhm*, Rechtsfragen der Beamtenausbildung, S. 50 (in Preußen seit 1922). Das übersieht *Schiffer*, Ausbildungen im BIDA-Wesen in Deutschland im Überblick, in: *ProLibris* 6 (2001), S. 226. Der „Bibliotheksreferendar“ wurde 1921 in Bayern und erst 1938 reichsweit als Dienstbezeichnung eingeführt.

48 Text und Kommentar bei *Steinhauer*, Neue Richtlinie für die Ausbildung der Wissenschaftlichen Bibliothekare im Freistaat Thüringen, in: *BIBLIOTHEKSDIENST* 38 (2004), S. 1581–1590.

49 Fundstelle: Thüringer Verordnung über die Laufbahnen der Beamten (ThürLbVO) (*Lansky/Kesper*, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 1898).

50 Fundstelle: Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2002, S. 1781 f.

im Freistaat Thüringen nach §§ 22 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG), 6 Abs. 1 Nr. 1 ThürLbVO Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung voraus. Der Vorbereitungsdienst wird nach § 15 S. 1 ThürLbVO im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet und endet nach § 19 Abs. 1 ThürLbVO mit der Laufbahnprüfung. Das Volontariat entspricht wegen des Angestelltenstatus und der fehlenden Laufbahnprüfung am Ende der Ausbildung nicht diesen Voraussetzungen. Ein Thüringer Volontär hat daher nicht den Status eines Laufbahnbewerbers und ist damit im Vergleich etwa zu einem bayerischen Bibliotheksassessor bei einer Bewerbung im eigenen Land schlechter gestellt, denn die Verbeamtung des Thüringer Volontärs kann nur über § 48 ThürLbVO als „anderer Bewerber“ erfolgen. Neben Berufserfahrung und Beteiligung des Landespersonalaussschusses ist zudem die Vollendung des 35. Lebensjahres zu fordern. Bedenkt man das regelmäßig jüngere Alter der Thüringer Volontäre, ist zu sagen, dass das Volontariat vor dem Hintergrund des Thüringer Beamtenrechts falsch konstruiert ist. Zudem wird bei der gleichzeitigen Bewerbung von Laufbahnbewerbern die Auswahl eines „anderen Bewerbers“ wegen des beamtenrechtlichen Laufbahnprinzips nur schwer zu begründen sein; nach § 48 Abs. 2 Satz 2 ThürLbVO sollen „andere Bewerber“ nicht angestellt werden, wenn geeignete Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen!<sup>51</sup>

### **c) Berufsbegleitende und freie Ausbildung**

Neben der Ausbildung in Köln und dem Volontariat in Thüringen findet die Ausbildung zum Wissenschaftlichen Bibliothekar auch berufsbegleitend „on the job“ oder als „freier“ Student ohne Arbeits- oder Praktikumsstelle statt. In diesen Fällen kann eine Laufbahnbefähigung nur als Fachrichtungsbeamter in Betracht kommen, wobei die Anforderungen des jeweiligen Laufbahnrechts an Vorbildung, Lebensalter und Berufserfahrung zu beachten sind. Vor allem der „freie“ Student wird mit der für Fachrichtungsbeamte regelmäßig geforderten mehrjährigen hauptberuflichen Tätigkeit Schwierigkeiten haben. Weder die berufsbegleitende noch die freie Ausbildung führen zu einer Regellaufbahnbefähigung.

## **10. Rechtspolitischer Ausblick**

Das Beispiel des Thüringer Volontärs zeigt mit besonderer Deutlichkeit die geradezu grotesk und unübersichtlich zu nennende Situation im bibliothekarischen Laufbahnrecht. Ein Referendar des Landes Berlin, der in gleicher Weise wie der Thüringer Volontär am postgradualen Fernstudium der Humboldt-Universität teilnimmt, ist, abgesehen von seiner statusrechtlichen Stellung als

---

51 Vgl. *Senff/Sippel*, Beamtenrecht in Thüringen, München [u.a.] 1996, S. 17.

Widerrufsbeamter, völlig identisch ausgebildet. Bei der Frage nach der Einstellung im Freistaat Thüringen, ist der Berliner Assessor Laufbahnwerber, der im eigenen Land ausgebildete Volontär aber nur „anderer Bewerber“. Hier darf mit Recht nach der Verfassungsmäßigkeit dieser in sachlicher Hinsicht nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung gefragt werden, Art. 3 Abs. 1 GG.

Zudem ist es widersinnig, verwaltungsextern ausgebildete Wissenschaftliche Bibliothekare, die bei einigen Dienstherrn die Voraussetzung der Fachrichtungslaufbahn erfüllen, als „andere Bewerber“ zu behandeln. „Andere Bewerber“ sind typischerweise Personen, denen es an einer Laufbahnbewerbern vergleichbaren fachlichen Ausbildung fehlt und die vor allem mit Blick auf ihre Lebens- und Berufserfahrung eingestellt werden sollen.<sup>52</sup> Bei Absolventen des Berliner Studiums ist dies nicht sachgerecht, da die theoretische Ausbildung derjenigen der Referendare der Länder Berlin, Hessen und teilweise Niedersachsen entspricht und damit Regellaufbahnniveau hat. Bei der Kölner Ausbildung liegt die Sache insoweit anders, als hier eine reine Fachrichtungsbeamtenausbildung angeboten wird. Gleichwohl sind auch die Kölner Absolventen bibliothekarisch ausgebildet, so dass ihre Einstufung als „andere Bewerber“ ebenfalls nicht sachgerecht ist. Es ist im Ergebnis schlicht widersinnig, bei einem fachlich vollwertig ausgebildeten Wissenschaftlichen Bibliothekar eine Verbeamtung durch eine Vorschrift zu erreichen, die von eben dieser fachlichen Vorbildung absieht.

### **a) Die bibliothekarische „Zweiklassengesellschaft“**

Die Konsequenz aus der dargestellten Situation ist, dass die Attraktivität der Ausbildungswege und letztlich auch die Arbeitsmarktchancen im Bereich von Beamtenstellen allein durch formalrechtliche Kriterien des Laufbahnrechts bestimmt werden. Man kann es so auf den Punkt bringen: Bibliotheksassessoren sind bundesweit anstellungsfähig und bereiten den geringsten administrativen Aufwand bei der Stellenbesetzung. Ein Absolvent des Thüringer Volontariats hingegen wird es schwer haben, in einem reinen „Beamtenland“ eingestellt zu werden. Die einstellende Bibliothek riskiert den Verlust einer Beamtenstelle, oder sie muss eine verwaltungsmäßig sehr aufwendige Verbeamtung eines „anderen Bewerbers“ betreiben. Hier wird die unterschiedliche Einstellung der Länder zur Verbeamtung von Bibliothekaren auf dem Rücken des Nachwuchses ausgetragen!

Zudem können sich Länder mit einer Ausbildung in der Regellaufbahn wegen der attraktiveren Rahmenbedingungen im Beamtenverhältnis die besseren

---

52 Vgl. Güntner, Laufbahnwerber und Außenseiter, S. 44.

Bewerber aussuchen.<sup>53</sup> Dies führt mittelfristig zu einer bibliothekarischen „Zweiklassengesellschaft“, die sich aus Sicht der Qualität der unterschiedlichen Ausbildungsgänge in keiner Weise rechtfertigen lässt. Gerade das Beispiel der Berliner Humboldt-Universität mit dem Nebeneinander von Beamten und verwaltungsexternen Studenten macht dies deutlich. Welche Abhilfe ist nun möglich?

### **b) Doppelter Laufbahnzugang?**

Denkbar wäre es, dass alle Länder mit Regellaufbahn dem Beispiel des Bundes folgten und für Bibliothekare durchgehend einen doppelten Laufbahnzugang gewährleisten. Eine solche Forderung ist aber angesichts der Vielzahl der Dienstherren illusorisch.

Von daher sollte die Lösung eher dort gesucht werden, wo die bibliothekarische Ausbildung außerhalb des Beamtenverhältnisses stattfindet. Der einfachste Weg wäre die durchgängige Einführung von Referendariaten. Dagegen spricht aber, dass die politisch mancherorts gewollte Entbeamtung im Bibliothekswesen mit einer beamtenrechtlich gestalteten Ausbildung schwer zu vereinbaren ist. So würde ein Bundesland, das bibliothekarische Beamte abbauen, aber gleichwohl Wissenschaftliche Bibliothekare ausbilden möchte, widersprüchlich handeln, wenn es seine künftigen Bibliothekare mit Blick auf die bestmögliche Verwendbarkeit am bibliothekarischen Arbeitsmarkt im Beamtenverhältnis auf Widerruf als Referendare ausbildete, sie nach dem Ende der Ausbildung aber nicht als Beamte, sondern als Angestellte weiterbeschäftigen möchte.<sup>54</sup> Für alle Länder die Ausgestaltung der bibliothekarischen Ausbildung im Beamtenverhältnis zu fordern, ist daher ebenso illusorisch, wie die bundesweite Einführung eines doppelten Laufbahnzugangs.

---

53 Die Ansicht der FH Köln, dass es für das Zusatzstudium nachrangig sei, ob die Absolventen später als Beamte oder als Angestellte tätig sein werden, ist wirklichkeitsfremd, vgl. Positionspapier der Ausbildungseinrichtungen zu ausgewählten Kernpunkten der künftigen Ausbildung des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken, in: ZfBB 48 (2001), S. 88.

54 Das ist aber die Praxis im Land Schleswig-Holstein. Das Land hält am Referendariat fest, auch wenn es keine Ernennungen im Anschluss an die Ausbildung vornimmt, vgl. Heeg, Die Ausbildung für den höheren Bibliotheksdienst in Deutschland: aktuelle Situation und künftige Perspektiven, in: ZfBB 48 (2001), S. 73.

### c) Laufbahnrechtliche Anforderungen an Volontariate

Es gibt jedoch noch einen dritten Weg, wie die bibliothekarische Ausbildung zu einer bundesweiten Regellaufbahnbefähigung führen kann, ohne dass sie als Referendariat ausgestaltet ist. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. BRRG kann die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst außerhalb des Beamtenverhältnisses auf Widerruf erworben werden, wenn der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist.<sup>55</sup> Das ist bei Bibliothekaren regelmäßig der Fall. Zwar arbeiten die meisten Bibliothekare im öffentlichen Dienst, weil die öffentliche Hand die meisten Bibliotheken unterhält. Der Beruf als solcher ist aber nicht an den öffentlichen Dienst gebunden. Daher scheint der Weg über § 14 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. BRRG denkbar. Er sieht vor, dass der Vorbereitungsdienst als öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ausgestaltet ist und mit der Laufbahnprüfung abschließt. Die Möglichkeit einer laufbahnbefähigenden Ausbildung außerhalb eines Beamtenverhältnisses wurde vor allem mit Blick auf die Juristenausbildung eingeführt.<sup>56</sup> Hier besitzt der Staat ein Ausbildungsmonopol. Da er aber nur einen Bruchteil der Rechtsreferendare übernimmt, erscheint eine durchgängige Ausbildung im Beamtenverhältnis wenig sinnvoll. Auch wenn die bibliothekarische Ausbildung im höheren Dienst keine staatliche Monopolausbildung im strengen Sinn darstellt, spricht nichts dagegen, eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis vorzunehmen, wenn die statusrechtlich höherwertige Beamtenausbildung ohne Zweifel zulässig ist.<sup>57</sup>

---

55 Diese Möglichkeit wurde durch das Dienstrechtsreformgesetz vom 24. Februar 1997 geschaffen, vgl. dazu *Battis*, Bundesbeamtengesetz, § 5, Rn. 6. Kritisch mit Blick auf die Juristenausbildung, aber sehr informativ in allgemeinen Fragen *Lecheler*, Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Umgestaltung der Referendarausbildung vom Beamtenverhältnis auf Widerruf in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis und die rechtlichen Konsequenzen, in: ZBR 2000, S. 325–334. Zu den rechtlichen Konsequenzen einer Einführung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses vgl. *Reich*, Die beschäftigungsrechtliche Gestaltung des Vorbereitungsdienstes bei der Reform der Juristenausbildung, in: Recht im Amt (RiA) 2005, S. 3–8.

56 Vgl. die Begründung des Gesetzgebers in BT-Drs. 13/3994, S. 57 f.

57 Im Ergebnis wie hier *Depping*, Kölner Thesen zum höheren Bibliotheksdienst, in: ProLibris 3 (1998), S. 22 f. Vgl. hierzu auch die Diskussion im Landtag von Baden-Württemberg Ende 2003. Dort wurde die Überführung des Bibliotheksreferendariats in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis im Sinne von § 14 BRRG nach Vorbild der Juristenausbildung erwogen, vgl. Antrag der Fraktion FDP/DVP und Stellungnahme des Justizministeriums „Einsparpotenziale durch Einführung öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse bei staatlichen Monopolausbildungsgängen“, LT-Drs. 13/1606, sowie die Debatte im Plenum am 10. Dezember 2003 in Plenar-

Legt man die Anwendbarkeit von § 14 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. BRRG auf die bibliothekarische Ausbildung zugrunde, so könnte etwa der Freistaat Thüringen sein Volontariat in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis überführen. Voraussetzung hierfür ist lediglich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage in Form einer Ausbildungsverordnung. Die Berliner Prüfung, sofern sie vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgt, kann im Rahmen dieser Verordnung als Laufbahnprüfung anerkannt werden. Der Effekt wäre, dass der öffentlich-rechtlich ausgebildete Volontär die Regellaufbahnbefähigung besitzt, ohne je verbeamteter Referendar gewesen zu sein. Die über die Möglichkeit des § 14 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. BRRG erworbene Laufbahnbefähigung würde nach § 122 Abs. 2 Satz 1 BRRG im ganzen Bundesgebiet gelten.

Der hier skizzierte Weg sollte von allen Dienstherren, die mit Skepsis und Zurückhaltung gegenüber dem bibliothekarischen Beamtentum ausbilden, ernsthaft bedacht werden. Mit der Einrichtung einer öffentlich-rechtlich ausgestalteten Ausbildung nähmen sie eine neutrale Position ein. Sie setzten sich zur eigenen Beamtenzurückhaltung nicht in Widerspruch, verbauten den jungen Leuten, die sie ausbilden und für die sie Verantwortung tragen, aber auch nicht den Weg in den bundesweiten bibliothekarischen Arbeitsmarkt. Ein solches Modell schließlich ist auch im Interesse der Entscheidungsverantwortlichen in den Bibliotheken. Sie würden vom lästigen Verfahren der „anderen Bewerber“ entlastet. Auch wäre die Bewerberauswahl besser und breiter und frei von durchaus verständlichen „stellentaktischen“ Erwägungen der einstellenden Bibliothek, um die dauerhafte Umwandlung einer Beamtenstelle in eine Angestelltenstelle zu verhindern.

## 11. Zusammenfassung und Ergebnis

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass Bibliotheksassessoren beim Bund und in jedem Bundesland als Laufbahnbewerber zu behandeln sind und damit ohne Probleme verbeamtet werden können. Absolventen einer verwaltungsexternen Ausbildung haben nur in Mecklenburg-Vorpommern und beim Bund den Status eines Laufbahnbewerbers. Dies gilt trotz des engen Wortlautes von § 42 Abs. 4 LVO NW auch in Nordrhein-Westfalen. Bei allen anderen Dienstherren haben die verwaltungsextern ausgebildeten Wissenschaftlichen Bibliothekare nur den sachlich unangemessenen Status von „anderen Bewerbern“ und können nur unter erschwerten Voraussetzungen in das Beamtenverhältnis übernommen werden. Diese Ungleichbehandlung ist vor allem beim Thüringer Volontariat und anderen Modellen einer berufsbegleitenden Ausbildung nicht

---

Prot. 13/56, S. 3959–3965. Das zeigt, dass der hier vorgeschlagene Weg durchaus gangbar und realistisch ist. Ihn zu gehen, ist einzig ein politisches, kein rechtliches Problem.

zu rechtfertigen, da sie mit einem Referendariat qualitativ vergleichbar sind. Im Interesse einer sinnvollen und ausgewogenen Ausbildungs- und Personalpolitik sollte daher für die bibliothekarische Laufbahn durchgängig ein doppelter Laufbahnzugang eröffnet werden. Wenigstens aber sollten bibliothekarische Ausbildungsgänge im Interesse der Arbeitsmarktchancen der Absolventen und auch der Gewinnung interessanten Nachwuchses mit Blick auf die laufbahnrechtlichen Rahmenbedingungen ausgestaltet werden. Wenn sich ein Dienstherr nicht entschließen kann, im Beamtenverhältnis auf Widerruf auszubilden, sollte er wenigstens die über § 14 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. BRRG mögliche Form einer Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis wählen.

Es muss in jedem Fall verhindert werden, dass die mancherorts betriebene statusrechtliche Neuorientierung im bibliothekarischen Beruf zu Lasten der jungen Kolleginnen und Kollegen in der Ausbildung geht. Dies gilt umso mehr, als auch mit Verbeamtungen zurückhaltende Dienstherrn sich für die Gewinnung von qualifiziertem Personal im Bibliothekswesen die Verbeamtungsoption immer offenhalten werden. Damit wären wir leider wieder bei der bibliothekarischen Zweiklassengesellschaft. Wenigstens im Stadium der Ausbildung sollte sie noch nicht begründet und zementiert werden.

